

# Hygienekonzept Hallenbad Harthausen

---

## 1 Grundlagen

Da sich die Corona Verordnungen stetig ändern, wird dieses Hygienekonzept ebenso stetig aktualisiert.

Grundlage sind immer die aktuellen Fassungen der:

Corona VO Sport

Corona VO Baden-Württemberg

Corona VO Schule

Pandemieplan Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB)

Liste der in der EU zugelassenen Impfstoffe (Paul Ehrlich Institut)

SchAusnahmV – geimpft, genesen, getestet - Regelungen

## 2 Information

### **Badegäste:**

Die Badegäste werden bei Anmeldung über die Homepage der Filderstadtwerke [www.filderstadtwerke.de](http://www.filderstadtwerke.de) über die geltenden Bestimmungen informiert.

### **Mitarbeiter\*innen:**

Die Mitarbeiter\*innen wurden unterwiesen, haben das Hygienekonzept erhalten und dies unterschrieben.

### **Vereine:**

Jeder Verein muss einen Zusatz zur Überlassungsvereinbarung unterschreiben, in dem auf Pflicht zur Einhaltung der jeweiligen Corona VO's hingewiesen wird. Es erfolgt eine Unterweisung, die dokumentiert wird. Danach ist jeder Verein selbst verantwortlich sich über die aktuellen Bestimmungen aus den Corona VO's zu informieren.

### **Schulschwimmen:**

Siehe Corona VO Schulen sowie Corona VO Sport.

Für die Durchführung des Schulschwimmens und die Umsetzung der Vorschriften aus den Corona VO's sind die Schulen selbst verantwortlich.

### 3 Maximale Anzahl Badegäste

**Abstand halten** ist eine der grundsätzlichen Vorsichtsmaßnahmen in der Corona-Pandemie.

Um gewährleisten zu können, dass alle Badegäste auch in den Bereichen der Duschen und Umkleiden sowie im Eingangsbereich zu jeder Zeit Abstand halten können, wird die Besucherzahl weiterhin auf **maximal 20 Personen** gleichzeitig begrenzt.

**Vierstufiges Warnsystem seit 24. November 2021:**

**Basisstufe:** Keine Zugangsbeschränkungen.

**Warnstufe:** Das Gebäude darf nur betreten wer als **(3G) geimpft, genesen oder getestet (PCR Test)** ist und dies nachweist.

**Alarmstufe I:** Das Gebäude darf nur betreten wer **(2G) geimpft oder genesen** ist und dies nachweist.

**Alarmstufe II:** Das Gebäude darf nur betreten wer **(2G-Plus) geimpft oder genesen** ist **und zusätzlich einen negativen Antigen- oder PCR-Test** einer Teststelle vorweisen kann.

**Ausnahme:** Wer geboostert ist oder wessen Vollimmunisierung (geimpft oder genesen) nicht länger als **3** Monate zurück liegt, ist von der Testpflicht bei 2G-Plus befreit.

Es gilt **FFP2 Maskenpflicht** ab 18 Jahren.

Der **Impf- oder Genesenennachweis muss digital per QR-Code** erfolgen in Zusammenhang mit einem **amtlichen Ausweisdokument**.

**Jugendliche unter 18 Jahre**, die noch nicht vollständig immunisiert sind, haben mit negativem Antigen-Schnelltest Zutritt. Während der Schulzeit gelten die Schultests, Nachweis Schülerschein. In den Ferien ist ein negativer Schnelltest vorzuweisen.

### 4 Hygieneregeln

- Der Mindestabstand 1,5m ist immer einzuhalten
- Die vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten
- Warteschlangen sind zu vermeiden
- Pflicht zum Tragen einer **FFP2 Maske** (DIN EN 49:2001 oder KN95, N95, KF94, KF99 oder vergleichbar).  
Ausnahmen: - im Nassbereich des Schwimmbades  
Kinder bis einschließlich **6** Jahren  
Personen mit Attest
- Die Hände müssen am Eingang desinfiziert werden
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten
- Wunden müssen geschützt und abgedeckt werden
- Hände müssen vor und nach dem Toilettengang gewaschen werden

## 5 Zutrittsregelung

1. keine Symptome haben,
2. keiner Absonderungspflicht unterliegen,
3. eine FFP2 Maske tragen,
4. immunisiert sind und einen digitalen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
5. Nicht immunisiert sind, aber einen negativen Antigen- oder PCR Test vorzeigen.

### **Zu beachten ist:**

Der Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Status.

### 5.1 Zutrittskontrolle

Es gibt Abstandsmarkierungen ab Beginn der Zuwegung zum Bad. Mehrere Schilder weisen auf die **Reservierungspflicht, Abstandsregel und Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske** auf dem Grundstück und im Gebäude hin. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht im Nassbereich. Schilder weisen darauf hin.

Am Eingang müssen alle Badegäste die **Hände desinfizieren**. Die Kassiererin kontrolliert die Reservierung sowie den **3G** Nachweis.

**Kinder** bis zum vollendeten 10. Lebensjahr müssen von einem Erwachsenen begleitet werden (zuvor bis zum vollendeten 7. Lebensjahr).

## 6 Ablauf im Bad:

### **Umziehen:**

Die Badegäste gehen zur zugewiesenen Umkleide. Die Kleidung ist im Garderobenschrank zu verstauen. Bis zum Garderobenschrank ist eine FFP2 Maske zu tragen. Diese können dann im Schrank bleiben. Idealerweise ist die Badekleidung bereits zuhause angezogen worden.

### **Duschen:**

Die Schwimmhalle wird durch die Duschen betreten. In den Duschen ist der Abstand von 1,5m einzuhalten.

### **Toiletten:**

Um den Abstand von 1,50 m zu gewährleisten, darf jeder Toilettenraum nur von einer Person betreten werden. Schilder weisen darauf hin.

### **Schwimmhalle:**

Im gesamten Mehrzweckbecken dürfen sich **maximal 20 Personen** gleichzeitig aufhalten. Der Ein- und Ausstieg erfolgt entweder über drei Leitern, die jeweils nur eine Person benutzen kann oder über die Treppe. Hier ist auf Abstand zu achten. Ein Schild weist darauf hin.

**In der Schwimmhalle darf nicht gegessen werden.** Der Aufenthalt im Beckenumgang (Laufweg) ist nicht gestattet.

## 7 Verlassen des Hallenbades:

Nach dem Baden ist der Aufenthalt in den Duschen, Umkleiden und das Föhnen zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Man zieht sich an, setzt seine FFP2 Maske auf und verlässt das Bad.

## 8 Vereinstraining

Im **Trainingsbetrieb** gilt 1,5 m Abstand halten, Maske tragen und der Nachweis der 2 oder 3 G's. Es werden die Einzelumkleiden benutzt oder Sammelumkleiden unter Wahrung von 1,5m Abstand. Die Kleidung wird in die Spinde eingeschlossen und auf keinen Fall mit in die Schwimmhalle genommen. Die Schuhe werden im Eingangsbereich ausgezogen. Die Vereine sind für die Einhaltung der aktuellen Corona VO's selbst verantwortlich.

## 9 Schulschwimmen

Das Hallenbad Harthausen wird den Schulen per Überlassungsvertrag zur Nutzung überlassen. Für den Schulsport gelten die aktuellen Corona VO Schule, Corona VO Sport und die Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen, die in der Anlage dem Hygienekonzept beigelegt sind. In der Corona VO Schulen hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen herausgegeben. Während des Schulschwimmens sind die Schulen verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften.

## 10 Desinfektion, Reinigung und Lüftung

Die Betreiberinnen und Betreiber der Bäder müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen:

- a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
- b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen;
- d) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

Umsetzung im Hallenbad Harthausen:

- Verkehrswege sind markiert
- Abstandmarkierungen sind angebracht
- Seife und Einmalhandtücher (Entsorgung über Mülleimer ohne Deckel) stehen in den Toiletten ausreichend zur Verfügung, Desinfektionsmittel steht den Badegästen am Eingang zur Verfügung und dem Personal auch in anderen Bereichen.
- Die Sitz- und Liegeflächen sowie der Barfuß- und die Sanitärbereiche (Toiletten, Duschen, Umkleiden und Garderobenschränke) werden täglich gereinigt.
- Handläufe, Türgriffe und Schrankknäufe werden mehrmals täglich gereinigt.
- Die Lüftungsanlage läuft mit 100% Frischluftanteil, bei warmen Temperaturen sind Türen und Fenster geöffnet.

## 11 Mitarbeiter\*innen

- Den Beschäftigten werden medizinischen Masken oder Atemschutz (FFP2) zur Verfügung gestellt. Diese sind überall dort zu tragen wo der Sicherheitsabstand sonst nicht gewährleistet ist.
- Es gibt einen Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich.
- Für die Wischdesinfektion sind die Desinfektionsmittel (Bipholan, Cleanisept, Nägelin Spray, Nägelin mit neuem Duft) zu verwenden. Zum Schutz der Hände sind Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk zu tragen.
- Die Mitarbeiter\*innen erhalten eine Unterweisung. Die Mitarbeiter\*innen wurden u.a. unterwiesen im Falle von Krankheitssymptomen nicht zur Arbeit zu kommen, sondern dies ärztlich abklären zu lassen.
- Die Rettungsfähigkeit der Fachangestellten wurde im Juni 2021 überprüft und ggf. aufgefrischt.
- Es gilt 3G-Pflicht am Arbeitsplatz.
- Immunisierte Personen sind nach Vorlage ihres gültigen Impf- bzw. Genesenenstatus beim Vorgesetzten von der Testpflicht ausgenommen.
- Nicht-Immunisierte Beschäftigte müssen einen Testnachweis vor Arbeitsbeginn vorlegen und bei sich führen. Eine innerbetriebliche Testung unter geschulter Aufsicht ist ab 29.11.2021 möglich. Diese Testmöglichkeit findet außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Testdurchführung ist zu dokumentieren. Die Kontrollpflicht obliegt den Vorgesetzten.

## 12 Erste Hilfe Fall

- Bei Erste Hilfe Maßnahmen herrscht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2) für den Ersthelfer und den Verunglückten.
- Der Ersthelfer muss Einweghandschuhe tragen.
- Zusätzlich zur Unfallmeldung muss eine Erklärung zur Corona Symptomatik ausgefüllt werden.
- Bei einer Reanimation/Beatmung müssen Ambubeutel zur Beatmung verwendet werden.

## 13 Anlagen:

Anlage 1: Corona VO Sport

Anlage 2: Corona VO

Anlage 3: Besucherinfo

Anlage 4: Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Anlage 5: Corona VO Schulen

Anlage 6: Information des Paul-Ehrlich-Instituts -Liste der in der EU zugelassenen Impfstoffe

Anlage 7: Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV zu Abschnitt 1 § 2 –  
Wer gilt als geimpft, genesen, getestet.